

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthöhegesetz 1995 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen,“ ersetzt.*
2. *Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- oder Sonderschule“ durch die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule“ ersetzt.*
3. *Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „Lehrer oder Erzieher“ durch die Wortfolge „Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen“ ersetzt.*
4. *§ 5 lautet:*

„§ 5

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes; Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülergruppen entscheidet der Landesschulrat für Burgenland nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule. Zur Erreichung von Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahlen können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerinnen- und Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei den Sprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch bei mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten.

(3) In den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 können an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 1 Abs. 3 sind, jedenfalls ab einer Zahl von acht Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerin oder Schüler aufgenommen wurden (§ 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2012) Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sie dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch

schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals der Landesschulrat.“

5. § 7 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung dürfen die Schülerinnen und Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schülern geführt werden. Ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen und Schülern, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung ab zwölf angemeldeten Schülerinnen oder Schülern, ist jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Hort, alterserweiterte Kindergartengruppe) bereits besteht. Die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung darf die für die betreffende Schule vorgesehene Höchstzahl für Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nicht übersteigen. Wird die gesetzliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl während des Schuljahres unterschritten, entscheidet die Landesregierung über die Fortführung der Tagesbetreuungsgruppe auf Antrag des Schulerhalters.

(5) Mit Genehmigung der Landesregierung kann eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl als im Abs. 4 festgelegt eingerichtet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerinnen und Lehrerstunden für die schulische Tagesbetreuung nicht überschritten werden.“

6. Im § 11 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Hauptschule oder einer Sonderschule“ durch die Wortfolge „Hauptschule, Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule“ ersetzt.

7. Im § 12 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung eine Lehrerin bzw. ein Lehrer oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zu bestellen.“

8. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 3 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.“

9. § 13 Abs. 5 entfällt.

10. Im Abschnitt II wird die Unterabschnittsbezeichnung „B. Hauptschulen“ durch die Unterabschnittsbezeichnung „B. Hauptschulen und Neue Mittelschulen“ ersetzt und danach die Teilabschnittsbezeichnung „1. Hauptschulen“ eingefügt.

11. Im Abschnitt II wird nach § 17 folgender Teilabschnitt eingefügt:

„2. Neue Mittelschulen

„§ 17a

Aufbau

(1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) Neue Mittelschulen können als ganztägige Neue Mittelschulen geführt werden.

§ 17b

Organisationsformen

(1) Neue Mittelschulen sind grundsätzlich als selbständige Neue Mittelschulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Klassen der Neuen Mittelschule auch als

1. Klassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
2. Expositurklassen einer selbständigen Neuen Mittelschule geführt werden.

(2) Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen können als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(3) Neben den allgemeinen Formen der Neuen Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Neuen Mittelschulen oder Klassen an Neuen Mittelschulen zu führen:

1. Neue Mittelschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind,
3. eine Neue Mittelschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Neue Mittelschule) in Großwarasdorf,
4. Klassen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Klassen) an der Neuen Mittelschule Sankt Michael im Burgenland.

Die in Z 3 genannte Neue Mittelschule und die in Z 4 genannten Klassen der Neuen Mittelschule dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im Wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

§ 17c

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen oder Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie auf die vorhandenen Ressourcen Rücksicht zu nehmen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrerinnen oder Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

(2) Für jede Neue Mittelschule sind eine Leiterin oder ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 17d

Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse der Neuen Mittelschule darf, abgesehen von Abs. 6, 25 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 18) nicht übersteigen und soll 20 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 9) nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2) In Klassen der Neuen Mittelschule können bis zu sechs Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne

sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 18) nicht überschritten werden. Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landesschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.

(4) Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 und 2 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.“

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr.“

13. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14), der Neuen Mittelschule (§ 17a) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.“

14. Im § 19 Abs. 1 lit. b wird nach der Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „einer Neuen Mittelschule“ eingefügt.

15. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem unter Anführungszeichen gesetzten Begriff „Hauptschule“ ein Beistrich gesetzt und der unter Anführungszeichen gesetzte Begriff „Neue Mittelschule“ eingefügt.

16. Im § 19 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „der Hauptschule,“ die Wortfolge „der Neuen Mittelschule,“ eingefügt.

17. Im § 19 Abs. 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „An Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „An Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „an Volks- und Hauptschulen“ die Wortfolge „sowie Neuen Mittelschulen“ eingefügt.

18. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die in den Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird“

19. § 21 Abs. 4 entfällt.

20. § 22 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; folgende Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(4) Um einen zeitweisen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu ermöglichen, können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen auch gemeinsam geführt werden.“

21. Im § 23 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „einer Volksschule, einer Hauptschule“ durch die Wortfolge „einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule“ ersetzt.

22. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.“

23. § 25 Abs. 4 entfällt.

24. Die Überschrift des § 33 „Errichtung öffentlicher Hauptschulen“ wird durch die Überschrift „Errichtung öffentlicher Hauptschulen und Neuer Mittelschulen“ ersetzt.

25. § 33 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Öffentliche Hauptschulen und Neue Mittelschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 für den Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule in Betracht kommende Kinder wohnen, die sonst zur Erreichung der nächsten öffentlichen Hauptschule oder Neuen Mittelschule einen nicht zumutbaren Schulweg zurücklegen müssten.

(2) Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen und Neuen Mittelschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 oder § 17b Abs. 3 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im Anhang C zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang C bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.“

26. § 34 lautet:

„§ 34

Errichtung öffentlicher Sonderschulen

Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

27. Im § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „von 30 Schülern“.

28. § 35 Abs. 2 entfällt.

29. Im § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

30. Im § 38 Abs. 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

31. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie Neue Mittelschulen und Klassen der Neuen Mittelschule mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt. Für die Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 2 und Neue Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, dass der gesamte Bereich des Burgenlandes erfasst wird.“

32. § 38 Abs. 9 letzter Halbsatz lautet:

„dies gilt nicht bezüglich jener Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012, ausgebildet werden sowie jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012 zum Besuche einer Berufsschule berechtigt sind.“

33. Im § 39 Abs. 3 erster Satz wird im ersten Halbsatz die Wortfolge „Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen“ sowie im zweiten Halbsatz das Wort „Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen und Neue Mittelschulen“ ersetzt.

34. § 42 Abs. 3 und 3a lautet:

„(3) Für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind

1. die sprengelangehörigen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände - mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters - sowie allenfalls Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt) für die dem jeweiligen Sprengel angehörenden Schüler mit Ausnahme der in Ziffer 2 lit. a genannten Schüler und
2. hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sonstige, an der betreffenden Schule nicht beteiligte Gebietskörperschaften für die Schülerinnen und Schüler,
 - a) die dort einen Wohnsitz haben und im Sprengel der betreffenden Schule
 - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
 - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
 - b) die sprengelfremde Schule
 - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
 - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 4 vorliegt;

dies gilt auch für Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt.

(3a) Für Hauptschulen und Neue Mittelschulen beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind

1. die dem Pflichtschulsprengel angehörigen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände - mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters - sowie allenfalls Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt) und
2. hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sonstige, nicht dem Pflichtschulsprengel der betreffenden Schule angehörige Gebietskörperschaften eines anderen Bundeslandes für Schülerinnen und Schüler, die dort ihren Wohnsitz haben und
 - a) die im Sprengel der betreffenden Schule
 - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
 - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
 - b) die sprengelfremde Schule
 - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
 - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 4 lit. b oder c vorliegt.“

35. § 42 Abs. 6 und 6a lautet:

„(6) Für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen erfolgt die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 2 und 5 auf die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften im Verhältnis der Anzahl der am 1. Jänner eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler zur Anzahl der in den beteiligten Gebietskörperschaften wohnhaften Schülerinnen und Schüler. Bei Berufsschulen ist für die Ermittlung der Schülerinnen- und Schülerzahl die Gesamtzahl der in den beteiligten Gemeinden beschäftigten bzw. - hinsichtlich jener Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012, ausgebildet werden sowie jener Personen, die gemäß § 21

Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012 zum Besuche einer Berufsschule berechtigt sind - wohnhaften Schülerinnen und Schüler maßgeblich, die im Kalenderjahr die Berufsschule besucht haben.

(6a) Für Hauptschulen und Neue Mittelschulen erfolgt die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 2 und 5 auf die zum Pflichtschulsprenkel gehörenden Gemeinden im Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Pflichtschulsprenkel wohnen und die für den Besuch dieser Schule in Betracht kommen. Für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im Pflichtschulsprenkel wohnen und die für den Besuch dieser Schule in Betracht kommen, haben die Werte der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober zu dienen.“

36. Im § 42 Abs. 7 wird die Wortfolge „1. Oktober des laufenden Jahres“ durch die Wortfolge „1. Jänner“ ersetzt.

37. Im § 42 Abs. 8 wird im ersten Satz die Wortfolge „Hauptschulen oder Hauptschulklassen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen oder Hauptschulklassen und Neuen Mittelschulen oder Klassen der Neuen Mittelschule“ ersetzt.

38. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gesetzlichen Schulerhalter können bis 28. Februar jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 42 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorschreiben.“

39. Im § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „bis 28. Feber“ durch die Wortfolge „bis 31. März“ ersetzt.

40. § 47 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landesregierung hat die Auflassung einer Volksschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler am 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 10 unterschreitet. Ausgenommen hievon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 3. Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflassung dieser Volksschule abzusehen.

(4) Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2015/2016 die Auflassung einer Neuen Mittelschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler am 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 90 unterschreitet. Ausgenommen hievon sind die Neuen Mittelschulen nach § 17b Abs. 3. Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflassung einer Neuen Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, hat die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 17b Abs. 1 Z 2) und Zustimmung des Schulerhalters einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Neuen Mittelschule die Auflassung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen anzuordnen.

(5) Die Landesregierung hat die Auflassung einer Sonderschule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 34 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Sonderschulstandort zu verfügen.

(6) Die Landesregierung hat die Auflassung einer Polytechnischen Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Standort einer Polytechnischen Schule zu verfügen.“

41. Im Abschnitt IV wird die Unterabschnittsbezeichnung „A. Unterrichtszeit für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen“ durch die Unterabschnittsbezeichnung „Unterrichtszeit für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen“ ersetzt.

42. Im § 50 Abs. 4 das Wort „Hauptschule“ durch die Wortfolge „Hauptschule, der Neuen Mittelschule“ ersetzt.

43. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Verordnungen zur Festsetzung von Schulsprenkeln gemäß § 38 Abs. 7 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

44. Der bisherige § 57 erhält die Bezeichnung „58“; folgender § 57 wird eingefügt:

„§ 57

Übergangsbestimmung

„Die bestehenden Hauptschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 nach Maßgabe des § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2012, zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen (Schulstandorte) auszugehen; jeweils bestehende Bewilligungen erstrecken sich fortan auf die Neue Mittelschule.“

45. Im § 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen durch das Landesgesetz LGBl. Nr. XX/2013 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 6, § 7 Abs. 4 und 5 und § 12 Abs. 2 mit 1. September 2011;
2. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5, § 11 Abs. 3 Z 1, § 13 Abs. 4 und 5, die Unterabschnittsbezeichnung sowie die Teilabschnittsbezeichnung vor § 14, der Teilabschnitt „2. Neue Mittelschulen“, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 21 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 3, 4 und 5, § 23 Abs. 1 Z 1, § 25 Abs. 3 und 4, § 33, § 34, § 35 Abs. 1 bis 4, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 3, § 47 Abs. 2 bis 6, die Unterabschnittsbezeichnung vor § 48, § 50 Abs. 4, § 56 Abs. 1, § 57 sowie Anhang C mit 1. September 2012;
3. § 38 Abs. 9, § 42 Abs. 3 und 3a, § 42 Abs. 6, 6a, 7 und 8 sowie des § 43 Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2014.“

46. Anhang C lautet:

„Anhang C
zum Bgld. Pflichtschul-
gesetz (§ 33 Abs. 3)

Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen:

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:
Hauptschule/Neue Mittelschule Eisenstadt
mit den Volksschulen
Hornstein, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,
Hauptschule/Neue Mittelschule Rust
mit der Volksschule Oslip,
Hauptschule/Neue Mittelschule Neufeld an der Leitha
mit der Volksschule Steinbrunn,
Hauptschule/Neue Mittelschule Siegendorf
mit den Volksschulen
Klingenbach und Siegendorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Hauptschule/Neue Mittelschule Sankt Michael im Burgenland
mit den Volksschulen
Güttenbach und Neuberg im Burgenland,
Hauptschule/Neue Mittelschule Stegersbach
mit der Volksschule Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Hauptschule/Neue Mittelschule Schattendorf
mit der Volksschule Draßburg,
Hauptschule/Neue Mittelschule Mattersburg
mit der Volksschule Antau;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Hauptschule/Neue Mittelschule Kittsee
mit der Volksschule Pama,
Hauptschule/Neue Mittelschule Neusiedl am See
mit den Volksschulen
Neudorf und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

- Hauptschule/Neue Mittelschule Großwarasdorf
mit den Volksschulen
Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und
Kroatisch Minihof,
Hauptschule/Neue Mittelschule Oberpullendorf
mit den Volksschulen
Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf,
Hauptschule/Neue Mittelschule Stoob
mit den Volksschulen
Kaisersdorf und Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:
Hauptschule/Neue Mittelschule Oberwart
mit den Volksschulen Siget in der Wart, Spitzzicken und Unterwart,
Hauptschule/Neue Mittelschule Rechnitz
mit der Volksschule Dürnbach,
Hauptschule/Neue Mittelschule Großpetersdorf
mit der Volksschule Weiden bei Rechnitz.“

Artikel II

Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoeheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoeheitsgesetz 1995, LGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt-, Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
2. *Im § 2 Abs. 2 lit. b, c, d und e wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
3. *Im § 3 lit. e wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
4. *Im § 4 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
5. *Im § 5 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
6. *Im § 6 lit. b, c und f wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
7. *Im § 8 Abs. 1 und 2 lit. c wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
8. *Im § 10 Abs. 1 und 2 lit. d wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
9. *Im § 12 Abs. 1 und 2 lit. d wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
10. *Im § 14 Abs. 1 und 2 lit. d wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
11. *Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderungen durch das Landesgesetzblatt LGBl. Nr. XX/2013 treten wie folgt in Kraft:
§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lit. b, c, d und e, § 3 lit. e, §§ 4 und 5, § 6 lit. b, c und f, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d und § 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d mit
1. September 2012.“

Vorblatt

Problem:

1. Notwendigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Regelungen, die in folgenden Bundesgesetzen enthalten sind:
BGBI. I Nr. 79/2012 sowie BGBI. I Nr. 36/2012, mit denen u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden;
Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 9/2012, mit dem u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden;
Bundesgesetz, mit dem u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBI. I Nr. 73/2011.
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBI. I Nr. 44/2010.
2. Adaptierungsbedarf hinsichtlich sonstiger Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 und des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen (bisher Modellversuch);
- Statuierung der rechtlichen Voraussetzungen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Polytechnischen Schule (bisher Schulversuch);
- (Weiter)führung von Sprachförderkursen an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14;
- schulartenübergreifende Tagesbetreuung;
- Bestellung von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung;
- Festsetzung einer (neuen) Schulerhaltungsbeitragsregelung für die Hauptschulen und die Neuen Mittelschulen;
- Festlegung von Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.

Alternativen:

Hinsichtlich der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen: keine.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen: Beibehaltung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 in der geltenden Fassung.

Kosten:

Mit den vorgesehenen Änderungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 und im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 sind grundsätzlich keine nennenswerten Mehrkosten verbunden. Die Festlegung von verbindlichen Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen kann jedoch - abhängig von der Anzahl der aufgelassenen Schulen - zu Kosteneinsparungen sowohl bei den betroffenen Schulerhaltern (Gemeinden) als auch dem Land führen. Die Änderungen hinsichtlich der Schulerhaltungsbeitragsregelung bei Hauptschulen und Neuen Mittelschulen haben auf die Erhaltung der einzelnen Pflichtschulen keine direkten Auswirkungen. Veränderungen werden sich jedoch iBa die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zum Schulsachaufwand ergeben, da hinsichtlich Hauptschulen und Neue Mittelschulen die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die beitragspflichtigen Gemeinden nach einem anderen Schema erfolgen soll.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Die Bundesgesetze, BGBl. I Nr. 9/2012, BGBl. I Nr. 36/2012 sowie BGBl. I Nr. 79/2012, mit denen u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden, beinhalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 näher auszuführen sind. Diese sind im Wesentlichen:

- Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen (bisher Modellversuch);
- Statuierung der rechtlichen Voraussetzungen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Polytechnischen Schule (bisher Schulversuch);
- (Weiter)führung von Sprachförderkursen in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014.

Das Bundesgesetz, mit dem u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 73/2011, enthält Grundsatzbestimmungen betreffend ganztägige Schulformen, die im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 näher auszuführen sind (insbes. schulartenübergreifende Tagesbetreuung und Bestellung von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung).

Weiters wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. I 44/2010, die Bestimmung zur Führung von Sprachförderkursen dahingehend abgeändert, als Schülerinnen und Schüler diese Sprachförderkurse nunmehr auch in einem zweiten Unterrichtsjahr als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besuchen können.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einige Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 adaptiert bzw. geändert werden, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Dazu zählen vor allem:

- Festsetzung einer neuen Schulerhaltungsbeitragsregelung für Hauptschulen und Neue Mittelschulen im Verhältnis der Anzahl der in den Gemeinden des Pflichtsprengels wohnhaften Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch dieser Schule in Betracht kommen;
- Verlagerung der Verpflichtung zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen hinsichtlich des Berufsschulbesuchs von Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, von den Ausbildungsstandortgemeinden zu den Wohnsitzgemeinden;
- Festlegung von Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.

2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -Lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:

Die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen erfordert redaktionelle Änderungen im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -Lehrer Diensthoheitsgesetz 1995. Die Bestimmungen, die sich auf Landeslehrerinnen und -Lehrer an öffentlichen Hauptschulen beziehen, werden um die Neue Mittelschule ergänzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Die äußere Organisation öffentlicher Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegt den Ländern.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten.

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist. Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG bestimmt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Den Kompetenztatbeständen des Art. 14 Abs. 2 B-VG entsprechend regelt das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 enthält die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Mit der Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen ist ein erhöhter Personalaufwand verbunden. Der Bund wird - wie schon bei der Führung als Modellversuch - für jede Klasse der Neuen Mittelschule sechs zusätzliche Unterrichtsstunden zur Verfügung stellen, die für zusätzliche Angebote im Bereich der Förderung und Individualisierung einzusetzen sind (siehe dazu die Materialien zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, hervorgeht [RV 1631 BlgNR 24. GP 4]).

Auch die Überführung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen bringt einen erhöhten Personalaufwand mit sich (Einsatz von Zweitlehrern).

Die finanziellen Auswirkungen der oben beschriebenen Maßnahmen treffen grundsätzlich den Bundeshaushalt (gemäß Art. 1 § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 werden die Lehrerinnen und Lehrer für die öffentlichen Pflichtschulen von den Ländern besoldet, diese Kosten werden vom Bund den Ländern für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100 % ersetzt).

Sowohl die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen und die Umwandlung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen als auch die Überführung des integrativen Unterrichts an Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen wird grundsätzlich keinen erhöhten Raumbedarf ergeben. Demnach ist auch von keinem finanziellen Mehraufwand iBa Sachkosten für die Schulerhalter auszugehen.

Die Änderungen hinsichtlich der Schulerhaltungsbeitragsregelung bei Hauptschulen und Neuen Mittelschulen (anstatt Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Kopfzahl Zahlungspflicht der Pflichtsprengelgemeinden nach Maßgabe der im Pflichtsprengel wohnhaften Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch dieser Schule in Betracht kommen) sind insgesamt als kostenneutral zu sehen, da sie auf die Erhaltung der einzelnen Pflichtschulen keine direkten Auswirkungen haben. Veränderungen werden sich jedoch hinsichtlich der Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden ergeben, da nunmehr auch Schülerinnen und Schüler, die die AHS-Unterstufe oder eine Privatschule besuchen in die Beitragsberechnung miteinbezogen werden und Schulerhaltungsbeiträge grundsätzlich nur an jenen Schulerhalter zu leisten sind, dessen Pflichtsprengel die Gebietskörperschaft angehört (auch wenn Schülerinnen und Schüler der betreffenden Altersgruppe eine Hauptschule oder Neue Mittelschule außerhalb des Pflichtsprengels besuchen). In welchem Maße sich die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden (nach oben oder nach unten) verändern werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Weiters ist eine Änderung der Beitragspflicht hinsichtlich des Berufsschulbesuchs von Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, vorgesehen. Anstatt den bisher beitragspflichtigen Gebietskörperschaften (Standortgemeinden der jeweiligen Ausbildungseinrichtung nach § 30 Berufsausbildungsgesetz) sollen in Hinkunft die Wohnortgemeinden den anteiligen Schulsachaufwand für den Berufsschulbesuch der genannten Personengruppe tragen.

Die vorgesehene Festlegung von verbindlichen Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen wird aufgrund sinkender Schülerinnen- und Schülerzahlen in den nächsten Jahren zu Kosteneinsparungen sowohl beim Sachaufwand (weniger Schulstandorte - betrifft v.a. die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter) als auch beim Personalaufwand (weniger Dienstposten aufgrund weniger Schulklassen - betrifft v.a. das Land, da es die Kosten für einen Lehrerinnen- und Lehrerüberhang zu tragen hat) führen und entspricht zum Teil schon der bisher gepflogenen Praxis bezüglich Auflassung

öffentlicher Pflichtschulen (Volksschul- und Hauptschulschließungen). Die konkrete Zahl der vorzunehmenden Schulschließungen lässt sich u.a. aufgrund möglicher Zu- und Wegzüge von Familien mit schulpflichtigen Kindern nicht genau vorhersagen, jede Schließung einer Kleinschule ist jedoch mit einer Einsparung von mindestens 1,5 Dienstposten verbunden.

Im Übrigen haben die beabsichtigten Änderungen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:

Mit den vorgesehenen Ergänzungen im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 sind keine Mehrkosten verbunden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995)

Zu Z 1, 2, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 24, 25, 29, 30, 31, 33, 37, 41, 42 und 44 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Z 1, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 lit. b, § 19 Abs. 3, 4 und 6, § 23 Abs. 1 Z 1, § 33, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 8, Unterabschnittsbezeichnung vor § 48 und § 50 Abs. 4):

Die Neue Mittelschule, bisher Modellversuch gem. § 7a Schulorganisationsgesetz, wird als allgemein bildende Pflichtschule in das Regelschulwesen übergeführt. Daher wird in allen relevanten Gesetzesbestimmungen die Neue Mittelschule als neben der Hauptschule bestehende neue Schulart der Sekundarstufe I eingefügt. Die Ergänzungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Z 3 und 7 (§ 2 Abs. 6 und § 12 Abs. 2):

Mit der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011, wurde festgelegt, dass im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen neben Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern nunmehr auch Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zum Einsatz kommen können. Daneben wurde das Berufsbild für diese Personengruppe wie auch für Erzieherinnen und Erzieher durch die Ergänzung im § 8 Schulorganisationsgesetz gesetzlich verankert.

Mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Zu Z 4 (§ 5):

Neuregelung hinsichtlich der Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie der Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen. Dem Landesschulrat für Burgenland wird hierbei eine grundsätzliche Entscheidungskompetenz nach Maßgabe der sich aus den vom Bund genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule zuerkannt. Zur Erreichung von Mindestzahlen können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei den Sprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedenfalls bei mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten.

Im Zuge der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2012, wurde der Zeitraum zur Führung von Sprachförderkursen an Volks- und Hauptschulen sowie an Polytechnischen Schulen um zwei weitere Schuljahre (2012/2013 und 2013/2014) verlängert. Dies ist ausführungsgesetzlich umzusetzen. Auch ist die Neue Mittelschule als (neue) Regelschule in diese Regelung miteinzubeziehen. Im Zuge der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2010, wurde weiters die Bestimmung zur Führung von Sprachförderkursen dahingehend abgeändert, als Schülerinnen und Schüler diese Sprachförderkurse nunmehr - wenn notwendig - auch in einem zweiten Unterrichtsjahr (bisher ein Unterrichtsjahr) als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besuchen können. Weiters wurde mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2010, die Bestimmung zur Führung von Sprachförderkursen insofern geändert, als Schülerinnen und Schüler die Sprachförderkurse - wenn notwendig - auch in einem zweiten Unterrichtsjahr als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besuchen können. Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben werden ausführungsgesetzlich umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4 und 5):

Mit der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011, wurde die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 8d Abs. 3 dahingehend abgeändert, dass die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen hat, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist, die die Schulerhalter zu befassen sind und - unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote - eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab zwölf angemeldeten Schülern zu führen ist.

Dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung zufolge ist zunächst eine klassen-, dann eine schulstufen-, dann eine schul- und erst dann eine schulartenübergreifende Führung anzustreben, sodass entsprechende Änderungen bzw. Anpassungen der bisherigen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Führung ganztägiger Schulformen erforderlich sind.

Weiters wurde die Bestimmung des Abs. 4 dahingehend ergänzt, dass eine schulische Tagesbetreuung - bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse - jedenfalls zu führen ist, außer in der betreffenden Gemeinde besteht bereits ein anderes geeignetes Betreuungsangebot (Hort oder alterserweiterte Kindergartengruppe). Die Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung geht - bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse - der Errichtung eines Hortes bzw. einer alterserweiterten Kindergartengruppe somit vor, wenn in der betreffenden Gemeinde nicht bereits ein bestehender Hort oder eine bestehende alterserweiterte Kindergartengruppe existiert.

Zu Z 8, 9, 11, 18, 19, 22 und 23 (§ 13 Abs. 4 und 5, § 17d Abs. 3, § 21 Abs. 3 und 4, § 25 Abs. 3 und 4):

Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund genehmigten Landeslehrerinnen- und Lehrerstellenplanes ergebenden Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden.

Zu Z 10 und 11 (Unterabschnittsbezeichnung sowie Teilabschnittsbezeichnung vor § 14 und Teilabschnitt „2. Neue Mittelschulen“):

In den §§ 17a bis 17d wird die Neue Mittelschule als neue Schulart organisatorisch in das Regelschulwesen übergeführt und hinsichtlich des Aufbaus, der Organisations- und Sonderformen, der zum Einsatz kommenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl geregelt. Die Neue Mittelschule wird bis zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 sukzessive an die Stelle der Hauptschule treten und diese Schulart schließlich ersetzen.

Im Sinn der grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Schulorganisationsgesetz des Bundes, mit denen die für die Hauptschulen gegebenen Bestimmungen zum Aufbau, zu den Organisations- und Sonderformen, zu den Lehrerinnen und Lehrern sowie zur Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl der äußeren Organisation der Neuen Mittelschule zugrunde gelegt werden, finden sich diese Determinanten auch in den ausführungsgesetzlichen Regelungen des Landes wieder; die §§ 17a bis 17d sind daher den §§ 14 bis 17 nachgebildet.

Dies trifft auch auf die Sprengelregelung zu, daher bleiben die Bestimmungen zu den Berechtigungssprengeln für Neue Mittelschulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt sowie die Bestimmungen zu den zweisprachigen Neuen Mittelschulen inhaltlich unverändert.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 1):

Bei der Neuformulierung des § 18 Abs. 1 handelt es sich um eine Klarstellung zum Aufbau der Sonderschule. Die Sonderschule dauert neun Schuljahre, das letzte Jahr ist das Berufsvorbereitungsjahr.

Zu Z 20 (§ 22 Abs. 3 und 4):

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im Schulorganisationsgesetz wird vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen klassenübergreifend in Schülergruppen zusammenzufassen sind. Dies kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf aus Gründen einer besseren Betreuung entfallen. Weiters können zeitweise Klassen einer Polytechnischen Schule und einer Sonderschule auch gemeinsam geführt werden.

Zu Z 26 (§ 34):

Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfs unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

Zu Z 27 und 28 (§ 35 Abs. 1 und 2):

Öffentliche Polytechnische Schulen haben nach Maßgabe des Bedarfs unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

Der Abs. 2 kann entfallen, da die Organisationsformen der Polytechnischen Schulen bereits im Abschnitt II. (§ 23 Abs. 1) abschließend geregelt ist.

Zu Z 32 (§ 38 Abs. 9):

Im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch wird der Kreis jener Personen erweitert, für die nicht der Betriebsstandort die Sprengelangehörigkeit begründet, sondern der Wohnort der betreffenden Person.

Nunmehr soll - neben Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz Schulpflichtgesetz 1985 zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind - auch für Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden (Arbeitsstiftungen udgl.) der Wohnort für die Sprengelangehörigkeit maßgeblich sein. Mit dieser Änderung des Abs. 9 ist - iVm § 42 Abs. 3 - eine Beitragspflicht der Wohnsitzgemeinde für Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, verbunden. Bisher waren die Standortgemeinden der Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz beitragspflichtig.

Zu Z 34, 35, 36, 38 und 39 (§ 42 Abs. 3, 3a, 6, 6a, 7 und 8 sowie § 43 Abs. 1 und 3):

Festsetzung einer (neuen) Schulerhaltungsbeitragsregelung für die Hauptschulen und Neuen Mittelschulen. Hinsichtlich Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen soll die bisherige Schulerhaltungsbeitragsregelung - Aufteilung des Schulsachaufwandes nach Kopffzahl - weiter gelten (Abs. 3 iVm Abs. 6). Eine Änderung ist nur hinsichtlich des Stichtags für die Bestimmung der Beitragspflicht vorgesehen - 1. Jänner anstatt 1. Oktober. Sinn dieser Änderung ist, dass der Stichtag zur Bestimmung der Beitragspflicht mit dem Kalenderjahr - sowohl für die Berechnung und Vorschreibung des vorläufigen als auch des endgültigen Schulerhaltungsbeitrags - zusammenfallen soll. Demgemäß ist vorgesehen, dass die Vorschreibung des voraussichtlichen Schulsachaufwandes bis 28. Februar (bisher: 30. November) und die Abrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres bis 31. März (bisher: 28. Februar) zu erfolgen hat.

Für Hauptschulen und Neuen Mittelschulen ist folgende Schulerhaltungsbeitragsregelung vorgesehen (Abs. 3a iVm Abs. 6):

Zahlungspflicht besteht grundsätzlich nur für die Gemeinden des Pflichtsprengels, und zwar im Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Pflichtschulsprengel wohnen und die für den Besuch dieser Schule in Betracht kommen (Altersgruppe zwischen 11 und 14 Jahre). Für Schülerinnen und Schüler, die eine burgenländische Hauptschule oder burgenländische Neue Mittelschule außerhalb des Pflichtsprengels besuchen, soll nunmehr kein Schulerhaltungsbeitrag mehr zu leisten sein, da die sprengelfremden Hauptschulen oder Neue Mittelschulen von den dortigen Gemeinden des Pflichtsprengels erhalten werden.

Beitragspflichtig hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sind weiters sonstige, nicht dem Pflichtschulsprengel der betreffenden Schule angehörige Gebietskörperschaften eines anderen Bundeslandes für die Schülerinnen und Schüler, die dort ihren Wohnsitz haben und

- a) die im Sprengel der betreffenden Schule
 - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
 - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
- b) die sprengelfremde Schule
 - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
 - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach § 42 Abs. 4 lit. b oder c vorliegt.

Für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im Pflichtschulsprengel wohnen und die für den Besuch dieser Schule in Betracht kommen, haben die Werte der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober zu dienen.

Zu Z 40 (§ 47 Abs. 2 bis 6):

Hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen ist Folgendes vorgesehen:

Abs. 2: Die Landesregierung hat (bisher: kann) nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

Abs. 3: Die Landesregierung hat die Auflassung einer Volksschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler am 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 10 unterschreitet. Ausgenommen hiervon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 3 (Minderheitenschulen). Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflassung dieser Volksschule abzusehen.

Abs. 4: Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2015/2016 die Auflassung einer Neuen Mittelschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler am 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 90 unterschreitet. Ausgenommen hiervon sind die Neuen Mittelschulen nach § 17b Abs. 3 (Minderheitenschulen). Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflassung einer Neuen Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, hat die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen und

Zustimmung des Schulerhalters einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Neuen Mittelschule die Auflassung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen anzuordnen.

Abs. 5: Die Landesregierung hat die Auflassung einer Sonderschule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 34 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Sonderschulstandort zu verfügen.

Abs. 6: Die Landesregierung hat die Auflassung einer Polytechnischen Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Standort einer Polytechnischen Schule zu verfügen.

Mit der vollständigen Überführung einer Hauptschule in die Neue Mittelschule (dh mit der aufsteigenden Führung auch der letzten Klasse der Hauptschule als Klasse der Neuen Mittelschule, hört die Hauptschule zu bestehen auf) war hinsichtlich der Hauptschule keine Auflassungsregelung vorzusehen.

Zu Z 44 (§ 57):

Gemäß § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 36/2012, werden ab dem Schuljahr 2012/2013 bis zum Schuljahr 2015/2016 die ersten Schulstufen bzw. Klassen der Hauptschulen nach Maßgabe von gesetzlich festgelegten Kontingenten in das System der Neuen Mittelschule überführt. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2014/2015 die letzten ersten Klassen der Hauptschule starten, die in weiterer Folge mit Ende des Schuljahres 2017/2018 auslaufen. Somit wird mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Hauptschule auf allen Schulstufen bzw. in allen Klassen durch die Neue Mittelschule ersetzt sein.

Mit der vollständigen Überführung einer Hauptschule in die Neue Mittelschule, dh mit der aufsteigenden Führung auch der letzten Klasse der Hauptschule als Klasse der Neuen Mittelschule, hört die Hauptschule zu bestehen auf.

Die Einrichtung der Hauptschulklassen als Klassen der Neuen Mittelschule erfolgt auf Antrag des Landesschulrats durch Verordnung des zuständigen Bundesministers. Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass es sich bei der Neuen Mittelschule um eine systematische Weiterentwicklung der Hauptschule handelt und sich die für die Hauptschule bestehenden Bewilligungen und Verordnungen (insbes. Sprengelverordnungen) künftig daher auch auf die nachfolgende Neue Mittelschule erstrecken.

Zu Z 45 (§ 58 Abs. 6):

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderung von § 5 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 4 und 5, § 21 Abs. 3 und 4, § 25 Abs. 3 und 4, § 34, § 38 Abs. 9, § 42 Abs. 3, 3a, 6, 6a, 7 und 8, § 43 Abs. 1 und 3, § 47 Abs. 2 bis 6 und § 57 gibt es keine bundesgesetzlichen Vorgaben.

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes stützen sich auf Z 40 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 44/2010, Art. 1 Z 5 und Art. 3 Z 2 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011, Art. 1 Z 39 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 9/2012, Art. 1 Z 31, Art. 4 Z 10 und Art. 5 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012, sowie Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2012.

Zu Z 46 (Anhang C):

Im Anhang C des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 sind jene Hauptschulen aufgezählt, die im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen im Sinne des § 32 Abs. 3 liegen; an diesen Hauptschulen sind gemäß § 33 Abs. 3 Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache einzurichten.

Durch das Überführen der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen wird im Anhang C die Neue Mittelschule als neben der Hauptschule bestehende neue Schulart der Sekundarstufe I eingefügt. Die Ergänzungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel II (Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995)

Zu Z 1 bis 10 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lit. b, c, d und e, § 3 lit. e, §§ und 5, § 6 lit. b, c und f, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d und § 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d):

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, die jeweils ein Hinzutreten der Neuen Mittelschule vorsehen.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 3):

Die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes stützt sich auf Art. 1 Z 39 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 9/2012, Art. 1 Z 31, Art. 4 Z 10 und Art. 5 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012, sowie Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2012.